

Satzung

Adrenalin Sports

Alzenau e. V.

Stand: November 1997

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Adrenalin Sports Alzenau“ (AS Alzenau).
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragender Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Alzenau / Ufr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt den freiwilligen Zusammenschluß von Sportlern, die gemeinsam den in §2 (2) genannten Sportarten und sportlichen Betätigungen nachgehen wollen.
- (2) Die Aktivitäten des Vereins unterteilen sich in Inline-Skating und Hockey und Alpin-Sportarten [Kajak (Schwerpunkt), Rafting, Canyoning, Klettern, Mountain Biking, Snowboarding]. Ziel des Vereins ist es, Interessierte an diese zum Sportarten heranzuführen und Ihnen die Ausübung der oben genannten Aktivitäten in einer Gruppe zu ermöglichen. Die Möglichkeit der sicheren Ausübung der Aktivitäten durch die Anleitung erfahrener Aktiver ist ein Hauptziel des Vereins.

§3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch gemeinsames Training, organisierte Fahrten und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einem vom Vorstand zu bestimmenden Berechtigten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden als Mitglieder aufgenommen
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung einer Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 6 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied, welches in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
- (3) Der Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (5) Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbescheids beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (6) Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Annahme des den Ausschließungsbeschlusses und die Mitgliedschaft ist somit beendet.
- (7) Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zum Entscheid darüber einzuberufen.

- (8) Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist dem betreffenden Mitglied umgehend durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen
- (9) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Streichung beendet werden.
- (2) Die Streichung einer Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
- (3) Die letzte Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist nach Einzel-, Familien- und Schüler/Studentenmitgliedsbeitrag zu staffeln. Deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird erhoben. Deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung).
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 13 und § 17 der Satzung)

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer.

- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im übrigen wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Amtszeit der Vorstände und Vertreter (§ 30 BGB) beschränkt sich auf ein Jahr.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz BGB), daß zum Erwerb und Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000 DM (m.W. eintausend) Deutsche Mark, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährliche einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst b zu berufenden Versammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (oder per elektronischer Mail), unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, an die letzte bekannt Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlußfähigkeit

- (1) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 16 Beschlußfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen

- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (absolute Mehrheit)
- (3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der der Vesammlungsbeschlüsse

- (1) Die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse sind in Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).

§19 Vereinsstrafen

- (1) Einem Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft eine vereinsinterne Strafe auferlegt werden.
- (2) Die Strafverordnung ist zulässig bei
 - a) vereinschädigendem Verhalten
 - b) Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziehle
- (3) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (4) Der Beschluß des Vorstandes über die Vereins-Strafe ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (5) Gegen des Straferlaß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (6) Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zugang des Straferlasses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (7) Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Annahme des Vorstandsbeschlusses und die Vereinsstrafe tritt in Kraft.

-
- (8) Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zum Entscheid darüber einzuberufen.
 - (9) Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist dem betreffenden Mitglied umgehend durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - (10) Das Strafmaß muß dem mißbilligendem Verhalten des Mitglieds angemessen sein.
 - (11) Vereinsstrafen können sein.
 - a) Aberkennung von Ehrenrechten und Vorstandsämtern
 - b) Suspendierung des Wahlrechts in der Mitgliederversammlung
 - c) Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluß.